

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 14 (1928)
Heft: 46

Artikel: Oberlehrer
Autor: J.D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schmolzenen Bibliothek, dich mit nackten Zahlen abzugeben? — Daran zweifle ich — oder dann weiß ich nicht, zu welcher Kategorie Menschen du ge-

hörst. — Dann weiß ich aber ebensowenig — in welcher Art du sien willst. — Früchte werden dir in jedem Sinne wachsen. — W. R.

Oberlehrer?

Wie oft begegnete ich schon der Bezeichnung „Oberlehrer“ in der demokratischen Schweiz. Jedesmal fällt es mir auf, daß man einen Unterschied machen will. Konsequenzhalber sollte man dann auch Mittellehrer oder gar Unterlehrer schreiben. Warum das nicht?

Wollen sich die „Oberlehrer“ in einer Vorzugsstellung zeigen oder denkt man nichts weiter dabei? Nebenbei bemerkt: Ich bin auch „Oberlehrer“; aber offen gestanden, eine Unterschule wäre mir lieber.

Wollen wir in der Schweiz eine Rangierung formell genehmigen? Woher kommen die verschiedenen Abstufungen?

Soviel ich die Verhältnisse kenne, kommt die Abstufung vom kaiserlichen Deutschland. Dort gibt es Unterlehrer, Lehrer, Hauptlehrer und Oberlehrer. Unterlehrer ist der Anfänger und wird nach einer Reihe von Jahren Lehrer, ob er sich bewährt oder nicht.

Hauptlehrer werden nur die tüchtigen Lehrer, und Oberlehrer gibt es in den einzelnen größern oder kleineren Ortschaften nur einen. Dieser hat nebst der Stundenpflicht noch das Geschäftliche der Schule zu erledigen und gegebenenfalls bei Lehrpersonen in derselben Schule offiziellen Schulbesuch zu machen. Ganz besonders merlich ist die Abstufung in finanzieller Hinsicht, indem jede der 4 Stufen in eine andere Bezahlungsklasse eingereiht ist, die nach außenwärts immer beträchtlich mehr leistet.

Bergleichen wir das mit unsren Verhältnissen, so finde ich das nicht gerecht, die Bezeichnung „Oberlehrer“ beizulegen, sondern Lehrer an der Oberschule oder kurz Lehrer. Wir sind ja alle gleichviel vor Gott, dem Herrn und Lehrer. Er schaut nicht auf den Titel, sondern die Pflichtauffassung und Pflichterfüllung. Seien wir also mit dem Lehrer zufrieden und stoßen den andern nicht vor den Kopf. * J. D.

Schulnachrichten

Luzern. Die Section Entlebuch des lath. Lehrervereins tagte am 7. November in Entlebuch. Herr Dr. Paul Hilber, Bürgerbibliothekar, Luzern, sprach in sehr anschaulicher Weise über die „Kulturgeschichte in der Schweiz“ im Lichte der Chronik von Diebold Schilling.

Schwyz. Erziehungsdirektorenkonferenz. Am 22. und 23. Oktober tagten in Schwyz zum erstenmal die schweizerischen Erziehungsdirektoren im Beisein von Bundesrat Chuard. Bericht und Rechnung über das schweizerische Atlasunternehmen und das Archiv für Unterrichtswesen für 1927 wurden genehmigt. Mehrheitlich wurde beschlossen, daß die Amtsdauer des Konferenzpräsidenten wie bisher auf 1 Jahr beschränkt bleiben soll. Für 1929 wurde Dr. Staatsrat Dr. Borel, Neuenburg, als Vorsitzender gewählt. Allgemein begrüßt wurde das Tabellenwerk der Firma Delachaux und Niestlé, Neuenburg, über den Vogelschutz durch die Schule. Das Werk soll in vier Mappen erscheinen, sofern die Abnahme von mindestens 1000 Mappen garantiert wird. Der Bund wird sich mit einer Subvention im Sinne des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz beteiligen. Die erklärende Broschüre zu den Bildern wird von der schweizerischen Jugendbücherei herausgegeben.

Eine längere Aussprache erfolgte über die Erhöhung der eidgenössischen Schulsubvention. Das Referat hierüber hielt Dr. Regierungsrat Dr. Tanner. Die für diese Frage eingesetzte Spezialkommission beantragte, ohne weitere Aenderungen eine Verdoppelung der heutigen Ansätze vorzunehmen. Der Vertreter des Bundesrates führte aus, daß der Gesamtbundesrat ihm die Ermächtigung zu

einer Revision des jetzigen Modus erteilt habe und daß bis im Dezember der definitive Gesetzesentwurf zu standekommen könnte. Im Bundesrat war man der Meinung, den jetzigen Ansatz von 60 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung auf 1 Fr. zu erhöhen, für die 7. Gebirgskantone soll die Extra-Zulage von 20 Rp. auf 40 oder 50 Rappen erhöht werden. Eine Sonderzulage von weiteren 20 Rp. sollen Graubünden und Tessin erhalten, weil diesen Kantonen die sprachlichen Verhältnisse vermehrte Auslagen im Schulwesen bereiten. Die von der Konferenz angeregte allgemeine Verdoppelung würde bewirken, daß für den Großteil der 3,8 Millionen Landeseinwohner statt nur 40 Rp. 60 Rp. Mehrleistung zu rechnen wären, was für die Bundeskasse ein Plus von $\frac{1}{4}$ Millionen Franken im Jahr ausmachen würde.

Einen anderen wichtigen Diskussionspunkt bildete die Verwendung der Bundessubvention. Im Bundeshaus hat man die Absicht, die im Gesetze genannten 9 verschiedenen Zwecke auf einige wenige zu

* Auch in der Zentralschweiz sind die Bezeichnungen „Oberlehrer“, „Unterlehrer“ vielfach im Gebrauch. Sie röhren unseres Erachtens daher, weil die Dorfschulen gewöhnlich in zwei oder drei Abteilungen sich gliederten, in Unterschule 1.—2 (ev. 3.) Kl., Mittelschule, 3. und 4. Kl., und Oberschule, 5.—7. Kl. Der Lehrer an der Unterschule wurde „Unterlehrer“, der an der Oberschule „Oberlehrer“ genannt. Das Volk hat diese Bezeichnungen geschaffen, nicht die Lehrerschaft. Die deutsche Auffassung ist bei uns kaum maßgebend oder beeinflussend gewesen. Die Stellung des deutschen „Oberlehrers“ ist auch eine ganz andere als die seines schweizerischen „Kollegen“. D. Sch.